

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl- Heinz Bös
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Hauptstraße 82
61389 Schmitten

Schmitten, den 17.02.2011

Beanstandung gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); hier: Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2011 Top 03 der Tagesordnung „Sportplatzkonzept für die Großgemeinde Schmitten“ - Erneute Beratung und Beschlussfassung gem. § 63 Abs. 1 Satz 5 HGO

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung Bös,

nach § 63 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung muss ein Bürgermeister einem erneuten Beschluss der Gemeindevertretung beanstanden, wenn dieser Beschluss das Recht verletzt.

In der Gemeindevertreterversammlung am 15.12.2010 hat die Gemeindevertretung unter TOP 11 folgendes beschlossen:

Der Neubau des Kunstrasenplatzes sowie der Tartanbahn der Großgemeinde Schmitten erfolgt am Standort Niederreifenberg.

Die notwendigen Gemeindemittel von 150.000,-- € werden in den Entwurf des Haushaltsplanes 2011 eingestellt. Dafür soll der im Jahr 2011 geplante Ausbau der Fuchstanzstraße um ein Jahr verschoben werden. Dieser Teil des Antrags ist daher ein Änderungsantrag zum heute eingebrachten Haushalt.

Damit einhergehend werden die Vereine beauftragt, beim Land Hessen über den Hochtaunuskreis unverzüglich den Zuschuss in Höhe von 20 % der Gesamtkosten zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, nach Zusage der Fördermittel sowie der Vorlage eines Festpreisangebotes des Sportplatzanbieters den Vereinen eine schriftliche Zusage zur Förderung durch die Gemeinde zu erteilen und nach Rechnungsvorlage zeitnah an die Vereine bzw. den Sportplatzbauer auszusahlen.

Allen Schmittener Vereinen ist ein Nutzungsrecht an dieser Sportanlage einzuräumen. Über Nutzungsentschädigungen müssen sich die Vereine einigen.

Diesem Beschluss habe ich am 21.12.2010 gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO form und fristgerecht widersprochen.

Daraufhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.02.2011 unter TOP 3 die streitgegenständliche Thematik erneut beraten und beschlossen. Der gefasste Beschlusstext ist identisch mit dem Text, der in der Gemeindevertreterversammlung am 15.12.2010 beschlossen wurde.

In dieser erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung sehe ich auch weiterhin eine Rechtsverletzung im Sinne des § 63 Abs.2 Satz 1 HGO, weshalb ich diesen Beschluss beanstanden muss.

Im Rahmen meiner erforderlichen schriftlichen Begründung nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HGO kann ich bei meiner vorliegenden Beanstandung auf die Ausführungen meines Widerspruchs vom 21.12.2010 verweisen. Die für mich aber entscheidenden Argumente möchte ich kurz hier nochmals wiederholen.

Die Gemeinde Schmitten ist hoch defizitär und kann mit ihren laufenden Einnahmen bereits die ihr obliegenden Pflichtaufgaben nicht erfüllen. Von daher ist es durchaus diskussionswürdig, ob ein Gemeindeanteil von 150.000,- € für eine freiwillige Leistung ausgegeben werden darf. Der Umbau des vorhandenen Tennenplatzes in Niederreifenberg in einen Kunstrasenplatz ist eine freiwillige Leistung. Der vorhandene Tennenplatz befindet sich jedoch ohne Einschränkungen in einem ordnungsgemäßen Zustand, der den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und einen geordneten Spielbetrieb gewährleistet. Somit besteht auch nach meinem Dafürhalten keine Notwendigkeit, diesen Platz "umzubauen.

Als Gegenfinanzierung für den zu erbringenden Gemeindeanteil von 150.000,- € soll der geplante Ausbau der Fuchstanzstraße verschoben werden. Wie bereits in den Gremien mitgeteilt, handelt es sich bei dem Straßenausbau „Fuchstanzstraße“ nur um einen Bereich. Die Fuchstanzstraße ist in unserem Straßenbauprogramm für 2011 eingeplant, weil neben dem Straßenbau ein notwendiger Austausch einer wichtigen Wasserleitung vorgesehen ist. Hierzu verweise ich auf die beiliegende Aktennotiz unseres Bauamtes, Abteilung Wasserwerk. Wir sehen den Austausch der Wasserleitung als dringend erforderlich an.

Ich denke, dass es auch unstrittig ist, dass die Instandhaltung von Wasserversorgungsleitungen eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt, der höchste Priorität einzuräumen ist. Bei dieser Baumaßnahme soll dann im gleichen Zug die Straße endgültig ausgebaut werden. Der Bau der Wasserleitung wird mit ca. 160.000,- € im Haushalt 2011 veranschlagt. Von daher muss hier auch die Gemeindevertretung meines Erachtens grundsätzlich und umfangreicher darüber diskutieren, ob eine aus Sicht der Verwaltung/Gemeindevorstand notwendige infrastrukturelle Maßnahme im Bereich der Wasserversorgung weniger Priorität eingeräumt wird, als der Bezuschussung einer Freizeiteinrichtung. Diese Interessensabwägung ist nicht erfolgt und muss meiner Meinung entsprechend nachgeholt werden.

Der Leitlinie zur Konsolidierung der Kommunalen Haushalte - finden Sie in Kopie dem aktuellen Haushaltsentwurf beigelegt - ist unter Ziffer 4 folgendes zu entnehmen:

„Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistung zurückgestellt werden“. Wen man den Wortlaut dieser Richtlinie folgt, erübrigt sich eigentlich, die eben von mir erwähnte Abwägung. Eine verpflichtende kommunale Aufgabe darf nicht hinter eine freiwillige Leistung zurück gestellt werden.

Des Weiteren wurden in der erneuten Beratung, die von mir vorgetragene Problematik der Mehrkosten bzw. der entsprechenden Haftung aus meiner Sicht wieder nicht ausreichend diskutiert. In dem Beschlusstext findet sich hierzu ebenfalls keine klare Regelung,

die die Gemeinde von diesen zu erwartenden Mehrkosten freistellt. Inhaltlich verweise ich hier auf meine Ausführungen vom 21.12.2010.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 werden in der nun beschlossenen geänderten Form der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. In dem Genehmigungsantrag wird auf das laufende Verfahren der Beanstandung nach § 63 HGO hingewiesen. Die Kommunalaufsicht hat nun zu entscheiden, ob neben der Genehmigung des Gesamthaushaltes auch eine Einzelkreditgenehmigung für den Kommunalkreditfinanzierten Zuschuss in Höhe von 150.000 Euro zu den Baukosten des Kunstrasenplatzes erteilt werden kann. Bevor die Einzelkreditgenehmigung nicht vorliegt ist die Finanzierung des Zuschusses nicht gesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beanstandung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 16.02.2011 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim

*Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18,
60486 Frankfurt am Main*

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Schmitten zu richten. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Beanstandung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Kinkel
Bürgermeister